

throp der Aufklärung, Berlin/New York 1989 (Ausstellungskat. Mainz 1985).

- 4 Friedrich Justin Bertuch (1747–1822). Vórleger, Schriftsteller und Unternehmer im klassischen Weimar, hrsg. von G. R. Kaiser und S. Seifert, Tübingen 2000.

Christof Dipper (Hrsg.), Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 35), Duncker & Humblot, Berlin 2000, 169 S.

„Verrechtlichung“ mag ein „häßliches Wort“ sein, wie Gunther Teubner in einem grundlegenden, mittlerweile mehr als 15 Jahre alten Beitrag zum Thema bemerkt hat.¹ *Christof Dipper* erinnert in seinem einleitenden Aufsatz zum vorliegenden Band daran, daß „Verrechtlichung“ auch ein „deutsches Wort“ ist, das als Kampfbegriff in der arbeitsrechtlichen Debatte der Weimarer Republik geprägt wurde und dessen ursprünglich polemischer Gehalt nicht problemlos in andere Sprachen zu übersetzen sei. Dennoch hat sich der Begriff in der internationalen rechtspolitischen und -historischen Diskussion eingebürgert; und das nicht ohne Grund, eignet er sich doch wie kaum ein anderer dazu, die Wechselwirkung zwischen Recht und Gesellschaft über längere Zeiträume hinweg zu verfolgen.

Die vergleichende Betrachtung von Wegen der Verrechtlichung in verschiedenen Rechtskulturen erweist sich dabei als produktive Forschungsrichtung. Gerade weil der zugrundeliegen-

de Vorgang, das Eindringen des Rechts in immer mehr Lebensbereiche, eine allgemeine Erfahrung in den komplexer werdenden Gesellschaften der Neuzeit zu sein scheint, ist es lohnend, nach Ähnlichkeiten und Unterschieden dieses Prozesses zu suchen. Der Vergleich verspricht Erkenntnisse sowohl zu den vielfältigen Formen der rechtlichen Konstitution von Gesellschaft als auch zur unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedingtheit von Recht.

Mit großem Interesse wird man daher zu diesem Band greifen, der die Verrechtlichung am Beispiel Deutschlands und Italiens im 19. und frühen 20. Jh. zu behandeln verspricht. Der Band geht auf eine Tagung zurück, die Ende 1993 in Bad Homburg stattfand. Selbstverständlich kann eine Aufsatzsammlung das Thema nicht erschöpfend behandeln, zumal die Forschung auf diesem Gebiet erst in den letzten Jahren mit substantiellen Ergebnissen aufwarten kann. So konzentrieren sich die empirischen Studien des Bandes auf zwei Aspekte. Zum einen wird die Professionalisierung von Richtern und Anwälten als Faktor im Prozeß der Verrechtlichung untersucht (*Marcel Erkens, Ute Scheider, Thomas Ormond, Hannes Siegrist*). Zum anderen befassen sich zwei Autoren ausgehend von statistischen Quellen mit der Nutzung der Justizeinrichtungen für zivilrechtliche Belange (*Christian Wollschläger, Raffaele Romanelli*).

Mit der Professionalisierung der juristischen Berufe und der Justizialisierung von vormalig außerrechtlich gelösten Konflikten werden zweifellos zentrale Teilprozesse der Verrechtlichung erfaßt. Insofern ist die Beschränkung sinnvoll. Der Band leidet allerdings darunter, daß die Verteilung der empirischen Beiträge auf die bei-

den Vergleichsländer sehr unausgewogen ausfällt. Dies ist dem Herausgeber nicht unbedingt anzulasten, denn einige ursprünglich vorgesehene italienische Beiträge wurden, wie im Vorwort bemerkt wird, nicht geliefert.

Von den vier Aufsätzen zur Professionalisierung ist nur der von *Siegrist* zu den Rechtsanwälten vergleichend angelegt, wobei hier neben Italien und Deutschland auch die Schweiz einbezogen wird. Die Beiträge von *Erkens* und *Schneider* zu den rheinischen Friedensrichtern haben hauptsächlich deutsche Verhältnisse im Blick, thematisieren aber immerhin den Transfer einer juristischen Institution vom revolutionären Frankreich ins westliche Deutschland und die Versuche der preußischen Justizverwaltung nach 1815, diese 'fremde' Einrichtung und ihr Personal in das eigene System zu integrieren.

Ähnliche von Frankreich ausgehende institutionelle Transfers und Folgeprobleme hat es gewiß auch in den italienischen Staaten bis in die Nationalstaatsgründung hinein gegeben, doch mangels einer entsprechenden Studie zu Italien kann man keine Vergleiche ziehen. Auch zum Beitrag von *Ormond* über die berufliche Lage der Richter im deutschen Kaiserreich vermißt man ein italienisches Pendant.

Die knappen Bemerkungen zur italienischen Richterschaft in *Dippers* einleitendem Aufsatz und Verweise auf die Sekundärliteratur sind dafür nur ein schwacher Ersatz. Wegen der langen Zeit, die zwischen Konzeption und Publikation des Bandes verstrichen ist, haben überdies drei der vier Aufsätze zur Professionalisierung (*Erkens*, *Ormond*, *Siegrist*) an Neuigkeitswert eingebüßt; sie bieten kaum mehr als Zusammenfassungen dessen, was man in

den einschlägigen Monographien der Autoren ausführlicher nachlesen kann. Noch empfindlicher, diesmal in umgekehrter Richtung, macht sich das Fehlen vergleichender oder paralleler Studien im zweiten Teil des Bandes bemerkbar. *Wollschläger* und *Romanelli* befassen sich ausschließlich mit der Nutzung der Gerichte in Italien. Ihre Ergebnisse sind interessant genug. *Wollschlägers* quellenkundlich und methodisch lehrreiche Untersuchung der italienischen Justizstatistiken zwischen 1861 und 1992 läßt erkennen, daß die Justizialisierungsthese, also die Annahme, daß komplexer werdende Gesellschaften notwendig mehr Gerichtsprozesse mit sich bringen, für Italien, was zivilrechtliche Streitigkeiten betrifft, nicht haltbar ist. Die starken Schwankungen der Prozeßhäufigkeit in Italien, vor allem die „Riesenprozeßwelle“ des späten 19. Jhs vor den Vergleichsändern, erklärt *Wollschläger* plausibel aus konjunkturellen Entwicklungen. Besonders die Agrarkrise in Süditalien führte hier zu einem sprunghaften Anstieg der Schuldforderungen, was die Prozeßflut zwischen den 1870er Jahren und der Jahrhundertwende zum größten Teil erklärt.

Starke Unterschiede zwischen Nord- und Süditalien bei der Nachfrage nach juristischen Dienstleistungen entdeckt auch *Romanelli* mit Blick auf das Familienrecht. Dessen theoretisch geforderte Einheitlichkeit und Liberalität ließ sich in der Justizpraxis, wie sie sich in den Statistiken spiegelt, kaum wiederfinden. Vielmehr zeigt *Romanelli*, daß im geeinten Italien des späten 19. Jhs ältere regionale Streitkulturen fortlebten, die sich dem proklamierten Individualismus des italienischen bürgerlichen Gesetzbuchs von 1863 und den

Wünschen der Justizpolitiker nach einheitlicher Rechtsprechung nur partiell fügten. *Wollschlägers* und *Romanellis* Ausführungen zur 'Nachfrageseite' und damit zur Rolle der rechtssuchenden Laien im Prozeß der Verrechtlichung werfen Fragen auf, die sich in ähnlicher Weise auch für Deutschland stellen ließen. In dem Band findet man dazu jedoch wenig Konkretes. *Dipper* berührt in seiner Einleitung die Justizialisierung von Konflikten und das Verhalten der Laien nur am Rande. Für ihn sind die Hauptakteure der Verrechtlichung eindeutig der Staat und die Juristen, ob als Wissenschaftler und Beamte, wie in Deutschland, oder als freiberufliche Advokaten, wie in Italien. Gewiß prägten unterschiedliche Berufsbilder und Selbstverständnisse von Juristen auch die jeweilige Wahrnehmung des Rechts durch die Laien. *Siegrist* deutet dies an, wenn er auf die Bedeutung der symbolischen Inszenierung und der forensischen Rhetorik für die „Akzeptanz der Verrechtlichung“ zu sprechen kommt. Wie die rechtssuchenden Klienten der deutschen, italienischen und schweizerischen Anwälte das Recht und die Justiz sahen und nutzten, bleibt jedoch auch bei *Siegrist* im Dunklen.

Daß hier ein Desiderat nicht nur dieses Bandes vorliegt, bemerkt *Lutz Raphael* in einem theoretischen Beitrag, der den einleitenden Aufsatz von *Dipper* ergänzt und um einige Anmerkungen zur Verrechtlichung aus „kulturanthropologischer Perspektive“ erweitert. *Raphael* wendet sich gegen eine Betrachtungsweise, die Verrechtlichung nur aus der Binnensicht der Juristen oder aus der Perspektive des normsetzenden und disziplinierenden Staates heraus erklären will. Statt dessen fordert er eine stärkere Berücksichtigung des alltäglichen Verhaltens ein-

schließlich des Sprach- und Symbolgebrauchs von Juristen und Laien in konkreten Handlungssituationen. Dabei denkt er nicht nur an Konflikte vor Gericht, sondern auch an die weniger spektakuläre Gewöhnung der Laien an rechtsförmige Verfahren im Alltag, etwa wenn sie lernen, Ansprüche an die Sozialversicherung in rechtlichen Formen vorzubringen.

Raphaels Modell von Verrechtlichung setzt somit andere Akzente als dasjenige *Dippers* und operiert mit mehr Faktoren und Akteuren. Anders als *Dipper* bezieht aber *Raphael* seine Beispiele wiederum nur aus dem deutschen Erfahrungsraum. So lastet denn fast der ganze Anspruch des Vergleichs in diesem Band auf der Einleitung des Herausgebers und – für einen Teilaspekt – dem Beitrag von *Siegrist*. Tatsächlich gelingt es *Dipper*, wesentliche Ergebnisse des Bandes und anderer Literatur zu einer vergleichenden Skizze zu bündeln, die als Orientierungshilfe dienen kann. *Raphaels* theoretischer Beitrag und die Befunde von *Wollschläger* und *Romanelli* lassen jedoch gewisse Zweifel aufkommen, ob sich die auf die Wissenschaft, den Nationalstaat und die Berufsjuristen als Akteure zentrierte Verrechtlichungserzählung *Dippers* in der Forschungspraxis bewährt.

Insgesamt hinterläßt der Band somit ein etwas zwiespältiges Bild. Für sich gelesen sind alle Einzelbeiträge zumindest informativ, in einigen Fällen auch innovativ und fast durchweg auf hohem Niveau. Negativ zu bewerten ist vor allem die Unausgewogenheit des Vergleichs. Daß die Autoren nicht stromlinienförmig lediglich einem einzigen Modell von Verrechtlichung anhängen, sondern mehrere nationale und regionale Wege beschreiben oder als

möglich vorstellen, gehört hingegen auf die Positivseite. Ein nicht gering zu schätzendes Verdienst ist es schließlich auch, daß der Band zu vielen weiteren Fragen anregt. Schon das erweist den Nutzen des Vergleichs, selbst wenn er, wie hier, ungleichgewichtig bleibt.

Willibald Steinmetz

- 1 In: *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität*, hrsg. v. Friedrich Kübler, Frankfurt a. M. 1984, 290.

Hermann Glaser, Hinterm Zaun das Paradies. Wandlungen des Gartenbildes, ars vivendi verlag, Cadolzburg 1999, 271 S., Abb.

In dem einleitenden Abschnitt „Den Garten Lesen. Zur Einführung“ hat *Hermann Glaser* den Gegenstand seines Buches definiert. Es geht ihm „vornehmlich nicht um real-existierende Gärten, sondern um ihre Inbilder und Abbilder in Kunst, Literatur, Philosophie und Geschichte, wobei natürlich stets auch eine Wechselbeziehung zur Gartenwirklichkeit gegeben ist. Wer in solcher Situation wie mit welchem Ergebnis den Garten ‘liest’, offenbart viel über sich und seine Mentalität, über die Zeit und Kultur, in der er lebt, über individuelles wie kollektives Bewußtsein und Unterbewußtsein. Gärten lokalisieren menschliche Bedürfnisse und Sehnsüchte, Hoffnungen und Ängste, Wünsche und Verwünschungen, Phantasien und Phantasmagorien“ (S. 12). Anders ausgedrückt, geht es ihm um Aussagen von Philosophen und Poeten, von bildenden Künstlern und Musikern über den Garten im weitesten Sinne, also

auch über Parkanlagen und Villen. Es handelt sich um eine kulturgeschichtliche Abhandlung, wobei es dem Vf. sehr gut gelingt, die Detailaussagen in einen größeren Zusammenhang zu stellen und auf die gesellschaftlichen Hintergründe zu verweisen.

Das Buch zeugt von einer bewundernswerten Belesenheit in verschiedenen Disziplinen. *Glaser* bezeichnet seine Darstellung selbst als „Momentaufnahmen“, denen gemeinsam sei, „daß Garten insofern ein Paradies darstellt, als er Natur und Kultur miteinander verbindet; er ist der Ort, in dem man einigermaßen geschützt der friedlichen Tätigkeit des Hegens und Pflegens nachgehen kann“ (S. 13f.). Nach seinen eigenen Worten handelt es sich nicht „um eine wissenschaftlich-analytische, sondern um eine nachvollziehende erzählende Abhandlung – um einen Buch-Essay, der zudem unterhalten will“ (S. 15). Damit hat der Vf. den kritischen Einwand, daß man der Gliederung in fünf Kapiteln unter logisch-systematischen und historischen Gesichtspunkten noch folgen kann, daß aber ihre Infrastruktur schwer zu durchschauen ist, von vornherein zurückgewiesen. Seine Methode hat mehrere Vorteile. Man muß mit der Lektüre nicht unbedingt am Anfang beginnen. Der Leser kann sich an mehreren Stellen unter verschiedenen Gesichtspunkten einem Werk eines Autors zuwenden. Wer beispielsweise wissen will, was Gärten für Goethe bedeuteten, muß in verschiedenen Kapiteln nachlesen. Ein Personenregister wäre deshalb für eine eventuelle zweite Auflage angebracht.

Der anziehende Titel des Buches „Hinterm Zaun das Paradies“ geht auf Gedanken des Vf. über Ludwig Richter zurück: „Seine Genreszenen scheinen